

Einführung der Reichsarbeitsdienstpflicht

Das Reichskabinett verabschiedet vor der Sommerpause eine Anzahl wichtiger Gesetze

In der Kabinettsitzung am Mittwoch, der letzten vor einer längeren Sommerpause, wurde das Gesetz über den Reichsarbeitsdienst verabschiedet.

wonach alle jungen Deutschen verpflichtet sind, im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

Zunächst wird die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend eingeführt, während die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Angenommen wurde ferner ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, das in erster Linie besonders durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten notwendig geworden war, durch das aber auch die Umstellung des Strafrechtes auf den Geist des neuen Staates unter Vorwegnahme einiger Gedanken der künftigen Gesamtreform weiter vorwärtsgeschoben wird. Insbesondere enthält diese Novelle eine wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen für die Unzucht zwischen Männern. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes bringt die technische Sicherung der Vorschriften der ersten Weisung.

Angenommen wurde ein Luftschutzhgesetz, durch das die Stellung des Staates im Luftschutz und die Pflichten der Bevölkerung im Luftschutz geregelt werden, ferner ein Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, durch das der Reichsminister des Innern in das Verfahren in Zweifelsfällen eingeschaltet wird, eine Änderung des Gesetzes zur Verhütung der Erbkrankheiten, durch das eine Verschärfung des Verfahrens herbeigeführt und bestehende Unklarheiten beseitigt werden, ein Gesetz zur Vereinfachung der Fideikommissauslösung und eine Änderung des Besoldungsgesetzes,

durch das die bereits im Reichshaushaltsplan 1935 enthaltenen neuen Ämter und Amtsbezeichnungen in die Reichsbesoldungsordnung aufgenommen werden, um die ordnungsmäßige Besetzung der neuen Planstellen zu ermöglichen.

Verabschiedet wurden weiterhin ein Gesetz über die Ueberführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht und ein Gesetz über die Entziehung des Rechtes zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht, durch das all denen diese Berechtigung entzogen wird, die durch ihr Verhalten sich des Führens der früheren Dienstbezeichnung als unwürdig erwiesen haben.

Durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftwagen soll die Befriedigung des Wettbewerbs zwischen den Eisenbahnen und den Unternehmern des Güterfernverkehrs erreicht werden.

Das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinfachlandordnung dient der Beseitigung der in vielen Wohnlaubegebieten bestehenden Rechtsunsicherheit und der gegenseitigen zwischen Verpächtern und Laubebesitzern.

Angenommen wurde auch ein Reichsnaturschutzgesetz, das den Schutz und die Pflege der heimatischen Natur in all ihren Erscheinungen zum Gegenstand hat, sowie ein Gesetz über die Abgabenerhebung einer Dotation an den Generalfeldmarschall August von Mackensen. Nach dem Willen des Führers und Reichkanzlers soll dem Dank des deutschen Volkes an den ruhmvollen Heerführer unvergänglicher Ausdruck verliehen werden. Das Preussische Staatsministerium hat daher beschlossen, die preussische Domäne Bränsow, Kreis Prenzlau, dem Führer und Reichkanzler für eine Ueberweisung an den Generalfeldmarschall von Mackensen als Dotation zur Verfügung zu stellen.

vom vollendeten 17. Lebensjahr an möglich, um denjenigen, die in diesem Alter aus der Schule oder aus der Lehrzeit ausscheiden, sofort den Eintritt in den Arbeitsdienst zu ermöglichen.

Das Luftschutzhgesetz

Luftschutzhpflicht für alle Deutschen

Berlin, 27. Juni. In der Kabinettsitzung vom Mittwoch nachmittag hat die Reichsregierung ein sehr bedeutendes „Luftschutzhgesetz“ beschlossen. In dem Gesetz wird festgelegt, daß der Luftschutz Aufgabe des Reiches ist und daß er zu den Obliegenheiten des Reichsministers der Luftfahrt gehört. Der Minister bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern der ordentlichen Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Anspruch nehmen. Erfallen diesen Verbänden und Körperschaften besondere Kosten, so werden diese vom Reich erstattet.

Entscheidend ist der § 2, der festlegt, daß alle Deutschen zur Dienst- und Sachleistung sowie zu sonstigen Handlungen, Tuldungen und Unterlassungen verpflichtet sind, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind. Mit dieser Bestimmung wird die „Luftschutzhpflicht“ geschaffen.

Luftschutzhpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Angestellte und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechtes, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben. Im übrigen wird im § 2 noch festgelegt, daß Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, luftschutzhpflichtig sind, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes entgegenstehen.

Der § 3 des Gesetzes regelt dann, daß Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden dürfen. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist.

Umfang und Inhalt der Luftschutzhpflicht werden, wie es in dem § 4 heißt, in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundbesitz richtet sich nach den Enteignungsgesetzen. Die Heranziehung zur Luftschutzhpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, nach dem § 5 durch polizeiliche Verordnung. Ebenso wird die Frage, ob und in welchem Umfang bei Erfüllung der Luftschutzhpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird nach § 6 grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

Der § 7 des Luftschutzhgesetzes betrifft die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsheimlichkeiten, die die im Luftschutz tätigen Personen bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren. Über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch der § 8 des Gesetzes, der vorseht, daß nur mit Genehmigung des Reichsministers der Luftfahrt oder der von ihm bestellten Stellen über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilt, Vorträge gehalten, Truchschriften veröffentlicht oder sonst verbreitet, Bilder oder Filme öffentlich vorgeführt oder Luftschutzausstellungen veranstaltet werden dürfen.

In den folgenden §§ 9 und 10 sind die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Strafbestimmungen enthalten, die in besonders schweren Fällen sogar Zuchthaus vorsehen. Der § 11 betrifft Rückwirkungen des Gesetzes auf die Reichsversicherungsordnung, während im Schlußparagraphen 12 dem Reichsminister der Luftfahrt die Ermächtigung gegeben wird, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Staatstheater Wiesbaden wird Reichstheater.

Wiesbaden, 27. Juni. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, wird das Staatstheater Wiesbaden mit dem 1. Aug. 1935 vom Reich übernommen.

Die Bestimmungen des Arbeitsdienstgesetzes

Arbeitsdienst ist Ehrendienst

1717 führte Friedrich Wilhelm I. in Deutschland die allgemeine Schulpflicht ein, die dann im 19. Jahrhundert von Deutschland aus fast die ganze zivilisierte Welt eroberte.

Das Jahr 1813 ist das Geburtsjahr der deutschen Allgemeinen Wehrpflicht, die König Friedrich Wilhelm III. in seinem „Ausruf an mein Volk“ verkündete und im folgenden Jahr für dauernd festlegen konnte, nachdem der geniale Organisator Scharnhorst in den vorausgegangenen Jahren die Grundlagen hierfür geschaffen hatte.

Am 26. Juni 1935 schuf Adolf Hitler für Deutschland die allgemeine Arbeitsdienstpflicht, sein Scharnhorst heißt Konstantin hier.

Das Gesetz bringt eine Bestätigung dessen, was das Volk durch die Tat bereits als seinen Willen bekundet hat. Viele Hunderttausende sind schon freiwillig durch den Arbeitsdienst gegangen, das ganze Volk hat den Arbeitsdienst als eine moralische Pflicht bereits anerkannt und begeistert seine Arbeit aufgenommen. Nun wird er aus einer Gemeinschaft der Freiwilligen eine machtvolle Pflichtorganisation der Nation, der sich keiner mehr entziehen kann.

Nach § 1 des Gesetzes ist der Arbeitsdienst Ehrendienst am deutschen Volk. Wer freiwillig oder ausgehoben zum Arbeitsdienst kommt, kann und darf nicht für sich besondere materielle Vorteile erwarten. Für seinen Dienst und seine Arbeit erhält er keinen Arbeitslohn. Dienst und Arbeit gilt der ganzen Volksgemeinschaft. Von jedem einzelnen wird selbstloser Einsatz seiner ganzen Kraft verlangt.

Die Dienstpflicht umfaßt alle gefundenen jungen Deutschen — Männer und Frauen. Die Vorschriften über die Dienstpflicht der weiblichen Jugend bleibt noch bei besonderer Regelung vorbehalten, weil der Frauenarbeitsdienst weder nach der Zahl seiner Führer noch nach dem Aufbau seiner Verwaltung in der Lage ist, plötzlich mehrere hunderttausend Mädchen in den Pflichtarbeitsdienst aufzunehmen.

Aushebung des Jahrgangs 1915

Zum männlichen Arbeitsdienst wird der Geburtsjahrgang 1915 einberufen. Die Hälfte zum 1. Oktober 1935, die andere Hälfte zum 1. April 1936. Die Einberufung richtet sich nicht nach dem Monat der Geburt. Die Dienstzeit dauert vorläufig sechs Monate. Die allgemeine Musterung wird von Juni bis August 1935 zugleich mit der Musterung für die Wehrmacht durchgeführt. Die Aushebung für den Arbeitsdienst erfolgt durch die Meldeämter des Arbeitsdienstes. Wer nicht zum Arbeitsdienst befreit (ausgemustert) wird, erhält die Einberufung zu einer bestimmten Arbeitsdienstabteilung.

Diejenigen, die bereits den Arbeitsdienst im Freiwilligen Arbeitsdienst erhalten haben, werden nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst eingezogen werden.

Da der Arbeitsdienst Ehrendienst ist, müssen diejenigen ausgeschlossen bleiben, die wegen ehrenrühriger Handlungen zurückgestellt sind, das sind alle mit Zuchthaus Bestraften; ferner die Bestraften, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die den Maßregeln der Sicherung oder Besserung unterworfen sind, und die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Außerdem ist unwürdig, wer aus der NSDAP wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist. Wer durch gerichtliches Urteil die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter für eine befristete Zeit verloren hat, darf in dieser Zeit nicht einberufen werden.

Wer für die besonderen Arbeiten im Arbeitsdienst körperlich oder geistig völlig untauglich ist, wird nicht eingezogen. Wer vorübergehend untauglich ist, kann nach § 8 zurückgestellt werden.

Wer für längere Zeit ins Ausland gehen will oder bereits im Ausland lebt, kann von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht entbunden werden. Kehrt er aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach Deutschland zurück, so muß er seiner Arbeitsdienstpflicht nachgeben.

Eine Zurückstellung von der Dienstpflicht kann im allgemeinen bis zu zwei Jahren, im Höchstfall bis zu fünf Jahren, erfolgen.

Dem Arbeitsdienst ist die Aufgabe gestellt, die deutsche

Jugend im Geist des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gehärenden Achtung der Handarbeit zu erziehen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen staatspolitische Schulung, kameradschaftliches Zusammenleben, Ordnungsdienst und Arbeit am deutschen Boden. In Zukunft soll jeder junge Deutsche eine Zeitlang in erster Arbeit den Spaten führen und wirtschaftliche Werte für die Gesamtheit des Volkes schaffen. Wie groß diese Werte sind, zeigt schon die bisherige Tätigkeit des freiwilligen Arbeitsdienstes, insbesondere bei den Bodentulplierungen.

Das Führerkorps des Arbeitsdienstes setzt sich in Zukunft nur aus Männern zusammen, die die allgemeine Arbeitsdienstpflicht abgeleistet haben.

Der unerschütterliche Glaube an den Führer, der das Wunder der Wiedergeburt der deutschen Nation herorgebracht hat, führte hunderttausende junger Deutschen in den freiwilligen Arbeitsdienst, der unter der nationalsozialistischen Führung Konstantin hieris durch die allgemeine Arbeitspflicht ihre Krönung fand, und so der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes zur Arbeit und zum Frieden wird.

200 000 Mann werden eingestell

Der Führer hat verfügt, daß die Dienstzeit im Arbeitsdienst bis auf weiteres ein halbes Jahr beträgt. Die Stärke des Arbeitsdienstes soll während des nächsten Dienstjahres vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936 einschließlich des Stamm- und Hilfspersonals 200 000 Mann nicht überschreiten. Mit dieser Zahl werden in zwei Schichten ungefähr alle Tauglichen des Jahrganges 1915 zum Arbeitsdienst eingezogen werden können.

Der freiwillige Eintritt in den Arbeitsdienst ist bereits

Kirchliche Feiern in Münster

Zum Gedentag der Vertreibung der Wiedertäufer

Das Wiedertäuferjubiläum der Stadt Münster hat überall im Reich starke Beachtung gefunden. Das Bistum Münster beging die Vertreibung der Wiedertäufer vor vierhundert Jahren mit einer Reihe kirchlicher Dankfeiern. Den Auftakt bildete ein Abendtriduum in der Domkirche von Mittwoch bis Freitag vergangener Woche. Die weiträumigen Hallen konnten kaum die Menge der Gläubigen fassen, die an diesen Abenden die mächtige Kathedrale des Münsterlandes dicht gedrängt füllte. Die Jugend, Männer und Frauen, alles war herbeigeeilt, um den gedankengewaltigen Worten Hermann Muskermanns zu lauschen, dessen klar aufbauenden Vorträge mit Beziehung auf den Anlaß der Jubiläumstage das Thema „Die Sendung der Kirche und unsere Zeit“ behandelte. Es war geblieben in die drei Einzeltage: Die Gründung der Kirche, Das Hirtenamt und Das Priesteramt. Die Predigten wurden besonders fesselnd und eindringlich durch die Einklebung der Gedanken in plastische Bilder und durch die Verwendung vielfältiger Vergleiche aus der Biologie und Eugenik, auf welchen Gebieten der Redner bekanntlich eine allgemein anerkannte hervorragende Autorität darstellt, sowie durch die unvergleichlich sinnvolle Heranziehung und Auslegung der hl. Schrift zu den einzelnen Punkten der Ausführungen. Mit der Sendung des sakramentalen Segens wurden die Abendveranstaltungen beschlossen.

Der vergangene Sonntag brachte dann in allen Pfarrkirchen der Diözese Dankgottesdienste. Da an diesem Tage die alten Pfarreien der Stadt Münster auch gleichzeitig ihre traditionelle Brandprozession abhielten, prangten diese Kirchen (Dom, Mauritz, Liebenwasser, Lomberti, Martini, Regid) und die umliegenden Straßen in reichem Schmuck von Fahnen und Birkenzweigen, so daß sich schon äußerlich ein überaus festliches Bild bot. In allen Pfarrkirchen Münsters wurde das Hochamt gefeiert mit einer dem Jubiläumsanlaß der Wiedertäufervertreibung entsprechenden Ausgestaltung, mit Erinnerungspredigten und einem dem Gottesdienst abschließenden sakramentalen Segen. Im hohen Dom, in dem auch noch die herkömmliche Feier des ewigen Gebetes abgehalten wurde, beging man den Tag mit ganz besonderer Festlichkeit. Bischof Clemens August Graf von Galen feierte ein feierliches Pontificalamt, an dem, wie immer bei dem im Dome stattfindenden alljährlich üblichen Dankgottesdienst anläßlich der Vertreibung der Wiedertäufer, die Vertreter der Stadt, u. a. Oberbürgermeister Hillebrand, Bürgermeister Tchorst, Stadtrat Wschhoff und Stadtschulrat Glimm, im Chorstuhl teilnahmen. Die weihewolle Feierstimmung wurde eindrucksvoll gehoben durch den vorzüglich gesungenen Domchor, der unter Leitung von Domchordirektor Velle hier und ausdrucksvoll die vier- und fünfstimmige Messe „Lauda Zion“ von Palestrina sang, und dazu als Einlage während des Offertoriums die großartige Komposition „O salutaris hostia“ von Schmidt.

In der dem Pontificalamt unmittelbar folgenden Singmesse um 11 Uhr, zu der sich die Gläubigen wiederum überaus zahlreich versammelt hatten, hielt Bischof Clemens August eine Festansprache über den Sinn und die Bedeutung der kirchlichen Jubiläumsgedächtnisfeier. Der Bischof führte aus, daß seitdem unsere Vorfahren den christlichen Glauben angenommen hätten, das Allerheiligste Sakrament des Altars, dieser wahre Schatz der Kirche, während der Wiedertäuferbewegung für kurze Zeit aus dem Tabernakel entfernt, sogar der Tabernakel zerstört und der eucharistische Christus aus der Stadt Münster verbannt gewesen sei. In der Johannisnacht vor 400 Jahren sei es dann gelungen, die blutige Gewaltthätigkeit der Wiedertäufer zu brechen und zu beenden. Mit der rechtmäßigen, von Kaiser und Reich beauftragten Obrigkeit, sei auch Christus, der älteste Bürger Münsters, wieder in die Stadt einbezogen. Das solle für immer so bleiben. Hierin liege der tiefere Sinn der Dankfeiern anläßlich der Vertreibung Münsters von den Wiedertäufern. Diesen Sinn hätten auch unsere Vorfahren erkannt, als sie 1635 bei der ersten Jahrhundertfeier der Wiedertäufervertreibung ihre große Dankprozession begingen, wie man es auch dieses Jahr nach vier Jahrhunderten tun wolle in einer öffentlichen Dankfeier, die mit der alljährlichen „Großen Prozession“ am 8. Juli (im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung) verbunden werden sollte. Der Bischof schloß seine Predigt mit den Worten, die bitterste Erfahrung mit dem Wiedertäuferregiment habe seither den Glauben der münsterischen Katholiken gestärkt und unerschütterlich gemacht, und er sei überzeugt, daß das für alle Zukunft so bleiben werde.